

Bedingungen für die Kautionsversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<hr/>	
Allgemeine Bedingungen	
A. Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung	3
Besondere Bedingungen	
B. Kautionsversicherung-plus	15
C. Individuelle Kautionsversicherung	17
D. Kautionsversicherung für Altersteilzeit	21
E. Kautionsversicherung für Zeitguthaben	25
F. Kautionsversicherung für Reiseveranstalter	29
G. Besondere Bedingungen für die Übernahme von Normbürgschaften	33
H. Nutzungsbedingungen für das R+V-Kreditportal	37
Sonstige Bestimmungen	
I. Merkblatt zur Datenverarbeitung	41

**A. Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung
(AVB KTV)
Fassung 01/2008**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gegenstand der Kautionsversicherung	
1 Was leistet die Kautionsversicherung?	5
2 Welche Vereinbarungen gelten?	5
2.1 Inhalt der Kautionsversicherung	5
2.2 Vertragsänderungen	5
3 Was regeln die Allgemeinen Bedingungen?	5
4 Welche Begriffe werden benutzt?	5
Übernahme von Avalen	
5 Wann wird ein Aval übernommen?	6
5.1 Voraussetzungen der Avalübernahme	6
5.2 Sonstige Ausschlussgründe	7
6 Wie erfolgt die Übernahme einer Avalverpflichtung?	7
6.1 Avalauftrag	7
6.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen	7
6.3 Form des Avals	7
6.4 Inhalt des Avals	7
7 Wie verwaltet R+V die Avale?	7
7.1 Einbuchen eines Avals	7
7.2 Ausbuchen eines Avals	8
7.3 Rückforderung eines Avals	8
Sicherheit	
8 Wofür haftet die Sicherheit?	8
9 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?	8
9.1 Sicherheitenvereinbarung	8
9.2 Art der Sicherheit	8
9.3 Höhe der Sicherheit	8
9.4 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten	8
10 Wann gibt R+V Sicherheiten frei?	8
10.1 Freigabezeitpunkt	9
10.2 Freigabeerklärung	9
Ablauf einer Avalinanspruchnahme	
11 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?	9
11.1 Information des Versicherungsnehmers	9
11.2 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten sowie Einredeverzicht	9
11.3 Auszahlungsberechtigung	9
11.4 Zahlungsempfänger	9
Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme	
12 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?	9
12.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer	9
12.2 Einrede- und Einwendungsverzicht	10
12.3 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche	10
13 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?	10
13.1 Reihenfolge der Verwertung	10
13.2 Direkte Verwertung	10

Versicherungsbeitrag	
14 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	10
15 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?	10
15.1 Fälligkeit des Beitrags	10
15.2 Verzugsfolgen	10
Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen	
16 Zu welchem Zweck erfolgen Informationen zur wirtschaftlichen Situation?	11
17 Worüber kann Auskunft verlangt werden?	11
17.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung	11
17.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten	11
17.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen	11
18 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?	11
18.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen	11
18.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen	11
Laufzeit der Kautionsversicherung	
19 Wann beginnt und endet der Vertrag?	11
19.1 Laufzeit	11
19.2 Kündigung aus wichtigem Grund	11
19.3 Ausschluss eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund	12
Abwicklung der Kautionsversicherung	
20 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?	12
20.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung	12
20.2 Geltung der vertraglichen Abreden	12
20.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung	12
Weitere allgemeine Bestimmungen	
21 Welches Recht findet Anwendung?	13
21.1 Anwendbares Recht	13
21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand	13
22 Was ist noch zu beachten?	13
22.1 Haftungsbeschränkung	13
22.2 Aufrechnung	13
22.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen	13
22.4 Regelung zur Schriftform	13
22.5 Zuständige Aufsichtsbehörde	13

Gegenstand der Kautionsversicherung

1 Was leistet die Kautionsversicherung?

R+V übernimmt im Auftrag des Versicherungsnehmers Avale im Rahmen des durch den Kautionsversicherungsvertrag bestimmten Umfangs.

2 Welche Vereinbarungen gelten?

2.1 Inhalt der Kautionsversicherung

Der Inhalt der Kautionsversicherung ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- dem Versicherungsschein oder der Kreditzusage,
- den im Antrag, im Versicherungsschein oder in der Kreditzusage bezeichneten besonderen Bedingungen für die Kautionsversicherung,
- den „Allgemeinen Bedingungen für die Kautionsversicherung“ und
- dem Antrag.

Die Reihenfolge bestimmt das Verhältnis zwischen den einzelnen Regelungen. Die zuerst genannte Unterlage geht der danach genannten vor. Wird eine Vertragsunterlage geändert, z. B. durch einen Nachtrag zum Vertrag oder einen neuen Versicherungsschein, geht die neue Regelung der alten vor.

2.2 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder von R+V in Textform bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und sind nicht getroffen.

3 Was regeln die Allgemeinen Bedingungen?

Die Kautionsversicherung hat eine Vielzahl unterschiedlicher Ausprägungen, die dennoch Gemeinsamkeiten besitzen.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kautionsversicherung fassen die Regelungen mit allgemeiner Bedeutung zusammen.

Soweit einzelne Kautionsversicherungen abweichende Bestimmungen erfordern, sind diese in den jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen enthalten.

4 Welche Begriffe werden benutzt?

Für die Kautionsversicherung bedeutet:

Aval

Die von R+V für den Versicherungsnehmer gegenüber einem Dritten (Avalgläubiger) übernommene Haftungserklärung. Dies ist eine Umschreibung der vereinbarten Avalverpflichtung aus der Kautionsversicherung, wie z. B.

- einer Bürgschaft,
- einer Garantie,
- einem sonstigen Zahlungsverprechen oder
- einem Sicherungsschein als Kundengeldabsicherer für Reiseveranstalter.

Die einzelne Leistung ist im Versicherungsschein oder den jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen beschrieben.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.

Bonitätsprüfung

Die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Vergabe eines Kredits oder der Übernahme eines Avals durch R+V.

Bonitätsauskunft

Ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.

Höchstbetrag

Der im Aval angegebene Betrag, der die Avalverpflichtung begrenzt.

Maximales Einzelstück

Der höchste Betrag, für den R+V nach der Kautionsversicherung eine Avalverpflichtung übernimmt.

Hauptverwaltung von R+V

Der Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden.

Konditionentabelle

Eine Zusammenstellung verschiedener Limitklassen.

Limit

Die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Kautionsversicherungsvertrags übernehmen wird.

Limitklasse

Die einem Limit zugeordneten Angaben über den Betrag der zu stellenden Sicherheit, dem Beitrag, dem Einzelstück und der Art des besicherten Hauptanspruchs, also z. B. Mangelansprüche oder Vertragserfüllung.

Obligo

Die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrags übernommen hat. Unterhält ein Versicherungsnehmer mehrere Kautionsversicherungsverträge, besteht für jeden Kautionsversicherungsvertrag ein Obligo.

Scoring

Dies ist eine systematische, auf finanzmathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. Dabei kann die Prognose von einer Wirtschaftsauskunftei zur Verfügung gestellt oder von R+V selbst erstellt werden.

Standard-Text

Ein von R+V für die Avalverpflichtung vorgeschlagener Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des vom Versicherungsnehmer mit dem Aval beabsichtigten und mitgeteilten Zwecks.

Sonder-Text

Ein vom Versicherungsnehmer vorgeschlagener Inhalt für ein Aval.

Vertragsbeteiligter

Eine Person oder Gesellschaft, die nicht Versicherungsnehmer ist. Sie kann, wenn nach dem zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Kautionsversicherungsvertrag vereinbart, R+V beauftragen, Avale für ihre eigenen Verpflichtungen zu übernehmen. Dies ist z. B. ein Tochter- oder ein Konzernunternehmen des Versicherungsnehmers.

Vorderbürge

Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen. R+V beauftragt dieses mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten.

Zinssatz

Ein in Prozent angegebener Wert pro Kalenderjahr. Er ist, je nach Vereinbarung, Grundlage zur Berechnung des Beitrags.

Übernahme von Avalen

5 Wann wird ein Aval übernommen?

-
- 5.1 Voraussetzungen der Avalübernahme**
- 5.1.1 Ein Aval wird nur übernommen, wenn
- der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat,
 - der Versicherungsnehmer R+V die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt hat,
 - die Bonitätsprüfung zu dem Unternehmen des Versicherungsnehmers und des Vertragsbeteiligten, der das Aval wünscht, zu einem positiven Ergebnis geführt hat und dieses im Zeitpunkt der Übernahme eines Avals noch besteht,
 - die in den jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und
 - sich der Kautionsversicherungsvertrag nicht in der Abwicklung befindet.
- 5.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist und keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wie z. B. bei Sicherungsscheinen für Reisende, müssen für die Übernahme eines Avals auch folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Die Übernahme erfolgt ausschließlich zugunsten eines Avalgläubigers mit Unternehmenssitz in Deutschland, einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz,
 - es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts, die die Zuständigkeit oder Anwendbarkeit anderer Rechtsordnungen als die der Bundesrepublik Deutschland anordnen,
 - es gilt der deutsche Gerichtsstand,
 - örtlich zuständig ist das Gericht am Sitz der Hauptverwaltung von R+V,
 - die Haftung von R+V ist auf einen Höchstbetrag beschränkt und
 - es sind nicht mehrere Avale zu einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben beantragt worden (Stückelungsverbot).
- 5.1.3 R+V darf die Übernahme des Avals nicht aus wichtigem Grund abgelehnt haben. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn
- durch die Übernahme des Avals ein vereinbartes Limit oder das maximale Einzelstück überschritten würde,

- beim Versicherungsnehmer oder dem Vertragsbeteiligten nach Einschätzung von R+V eine erhebliche Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder R+V bekannt wird,
- der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung von R+V gegenüber einem Avalgläubiger nicht nachkommt, gerade auch, wenn R+V aus einem Aval in Anspruch genommen wird,
- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- ein wichtiger Grund für eine Kündigung vorliegt oder
- ein spezieller Ablehnungsgrund nach den jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen vorliegt.

5.2 Sonstige Ausschlussgründe

Auch wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden Avale

- für eine im Hauptschuldverhältnis vertraglich vereinbarte Verpflichtung von mehr als fünf Jahren Laufzeit,
- als Anzahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaften,
- als Garantien,
- als Finanz- und Reaktivierungsbürgschaften sowie
- als Bürgschaften nach § 648a BGB zur Sicherung der Ansprüche von Bauhandwerkern nur übernommen, wenn dies zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer zuvor in Textform ausdrücklich vereinbart wurde.

6 Wie erfolgt die Übernahme einer Avalverpflichtung?

6.1 Avalauftrag

6.1.1 Der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte beauftragt R+V im Rahmen des Kautionsversicherungsvertrags mit der Übernahme einer neuen oder Änderung einer bestehenden Avalverpflichtung.

Dazu muss der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte den von R+V zur Verfügung gestellten Vordruck verwenden. Wenn ein bestimmter Inhalt der von R+V zu übernehmenden Avalverpflichtung gewünscht wird, muss mit dem Auftrag der Sondertext in Textform vorgeschlagen werden.

6.1.2 In gleicher Weise kann der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte bei R+V anfragen, ob Avale, für die ein Dritter bereits eine Avalverpflichtung eingegangen ist, durch R+V abgelöst werden. Ein Anspruch zur Übernahme solcher Avale durch R+V besteht nicht.

6.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen

R+V kann auch einen Vorderbürgen ihrer Wahl mit der Erstellung des Avals beauftragen. In diesem Fall ist R+V nur dafür verantwortlich, diesen sorgfältig ausgewählt und unterwiesen zu haben. Folgt R+V dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers oder des Vertragsbeteiligten, trifft sie insoweit keine Haftung.

6.3 Form des Avals

6.3.1 Die Übernahme der Avalverpflichtung erfolgt dadurch, dass R+V, soweit erforderlich, eine Erklärung gegenüber dem Avalgläubiger abgibt. Über die Form des Avals, z. B. in Schrift- oder Textform in einem Dokument, entscheidet R+V unter Berücksichtigung des von dem Versicherungsnehmer oder dem Vertragsbeteiligten mit der Avalerklärung angestrebten Zwecks.

6.3.2 Erfolgt die Übernahme der Avalverpflichtung schriftlich oder in Textform in einem Dokument, kann R+V dieses Dokument auch dem Versicherungsnehmer oder dem Vertragsbeteiligten zusenden. Dieser leitet es dann an den Avalgläubiger weiter.

6.4 Inhalt des Avals

Welchen Inhalt das Aval haben kann, bestimmt sich nach den Regeln des Kautionsversicherungsvertrags.

Schlägt der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte keinen eigenen Inhalt des Avals vor, verwendet R+V einen Standardtext.

Möchte der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte die Übernahme eines Avals mit Sondertext, kann R+V diesen Sondertext verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht. R+V ist nicht zur Übernahme des Sondertextes verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Kautionsversicherungsvertrags frei über Inhalt und Umfang der Avalverpflichtung.

7 Wie verwaltet R+V die Avale?

7.1 Einbuchen eines Avals

R+V führt für jeden Kautionsversicherungsvertrag ein Avalkonto und bucht ein Aval, auch soweit für den Vertragsbeteiligten übernommen, ab dem im Aval angegebenen Ausstellungsdatum ein.

7.2 Ausbuchen eines Avals

- 7.2.1 R+V bucht ein Aval aus, wenn es nach seinem Wortlaut zweifelsfrei
- mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für das Aval keine Inanspruchnahme zugewandt ist,
 - mit der Rückgabe des Dokuments an R+V erlischt und gegenüber R+V vor oder bei der Rückgabe keine Erklärung abgegeben wurde, die gegen das Erlöschen spricht.
- 7.2.2 Ebenso bucht R+V ein Aval aus, wenn der Avalgläubiger R+V durch eine schriftliche Enthftungserklärung ohne Bedingungen oder Auflagen aus der Avalverpflichtung entlässt. Bei mehreren Avalgläubigern haben alle eine Enthftungserklärung abzugeben. Ist die Avalverpflichtung von einer anderen Forderung abhängig und folgt daher das Aval, wie z. B. die Bürgschaft, einer anderen Forderung, muss die Enthftungserklärung auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die das Aval als Sicherheit bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

7.3 Rückforderung eines Avals

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Avalverpflichtungen oder Beschaffung erforderlicher Enthftungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Sicherheit

8 Wofür haftet die Sicherheit?

Die Haftung der Sicherheit, die R+V für den Kautionsversicherungsvertrag zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich ausschließlich aus der zwischen R+V und dem Sicherungsgeber getroffenen Sicherheitsabrede.

9 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?

9.1 Sicherheitenvereinbarung

Der Versicherungsnehmer stellt R+V eine Sicherheit, wenn dies der Kautionsversicherungsvertrag vorsieht.

9.2 Art der Sicherheit

Zulässige Sicherheiten sind

- selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern zu zahlende Bürgschaften nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgestellt von einem deutschen Kreditinstitut, in denen auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit – soweit rechtlich zulässig – verzichtet wird, und
- Abtretungen von Guthaben, die bei einem deutschen Kreditinstitut geführt werden.

Den Inhalt der Sicherheitsabrede gibt R+V vor. Eine Sicherheitsleistung nach § 232 BGB, auch durch Hinterlegung, ist ausgeschlossen.

9.3 Höhe der Sicherheit

Die erforderliche Höhe der Sicherheit ergibt sich aus den Vereinbarungen im Kautionsversicherungsvertrag. Es ist ein Festbetrag in Euro. Auf die Ausnutzung eines Limits oder das Verhältnis zwischen dem Betrag der Sicherheit und einem Limit oder dessen Ausnutzung kommt es nicht an. Ebenso werden Ansprüche von R+V nicht durch den Nominalbetrag oder den Wert einer Sicherheit begrenzt.

9.4 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

9.4.1 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V weitere zulässige Sicherheit unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgenden Fällen zu stellen:

- Ablehnung der Übernahme weiterer Avale durch R+V, egal, ob das zu Lasten eines Versicherungsnehmers oder eines Vertragsbeteiligten erfolgt,
- Kündigung der Kautionsversicherung,
- Vertragsbeendigung in sonstiger Weise oder
- Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers oder eines Vertragsbeteiligten.

9.4.2 Die Höhe der weiteren Sicherheit bestimmt sich nach den Ansprüchen, die sich für R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und der Übernahme von Avalverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer oder den Vertragsbeteiligten ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Ansprüche handelt.

10 Wann gibt R+V Sicherheiten frei?

- 10.1 Freigabezeitpunkt**
R+V gibt eine Sicherheit frei, sobald keine Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können, zu deren Absicherung sie nach der Sicherungsabrede dient. Ist die Sicherheit vor der Freigabe in Anspruch genommen worden, erfolgt die Freigabe in der noch verbliebenen Höhe. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.
- 10.2 Freigabeerklärung**
Die Freigabe erfolgt durch Erklärung von R+V gegenüber der hierzu in der Sicherheit angegebenen Person. Ist eine solche nicht benannt, erfolgt sie gegenüber dem Sicherheitengeber.

Ablauf einer Avalinanspruchnahme

11 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?

- 11.1 Information des Versicherungsnehmers**
- 11.1.1 R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme eines Avals.
- 11.1.2 R+V kann den Versicherungsnehmer unter Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.
- 11.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Einredeverzicht**
Der Versicherungsnehmer
- erfüllt seine gegenüber den Gläubigern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und sorgt dafür, dass R+V nicht in Anspruch genommen wird,
 - erteilt, wenn R+V gleichwohl in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist. Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann,
 - willigt ein, dass die Avalgläubiger und ein eventuell zur Abwicklung eines Avals benannter Treuhänder R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen,
 - verzichtet ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche und
 - verzichtet ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.
- 11.3 Auszahlungsberechtigung**
R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern
- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
 - der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
 - die zur Abwehr der Inanspruchnahme ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.
- 11.4 Zahlungsempfänger**
Die R+V darf an denjenigen Zahlung leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht. Das ist zum Beispiel:
- der Avalgläubiger,
 - der Garantiennehmer,
 - der Treuhänder,
 - ein Sozialversicherungsträger sowie dessen Einzugsstellen,
 - die Finanzverwaltung oder
 - der Reisende bei der Kundengeldabsicherung für Reiseveranstalter.

Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme

12 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?

- 12.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer**
- 12.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die von R+V zu zahlenden Beträge aus Inanspruchnahmen auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge, soweit er diese nicht zur Verfügung gestellt hat, nachher zu erstatten.

- 12.1.2 Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme eines Avals ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch
- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
 - die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
 - eine von R+V nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 315 BGB.
- 12.1.3 Zahlungen, die R+V an den Avalgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 12.2 Einrede- und Einwendungsverzicht**
Der Versicherungsnehmer verzichtet
- gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandserstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Avalgläubiger wegen einer Leistung auf das Aval übergehenden oder übergegangenen Anspruch ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand sowie
 - auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.
- 12.3 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche**
Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme eines Avals weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind zum Beispiel bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, egal wem gegenüber sie bestehen, durch die nach Ziffer 12 beschriebenen vertraglichen Ansprüche nicht berührt und bestehen daneben unverändert fort.

13 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?

- 13.1 Reihenfolge der Verwertung**
Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V nach billigem Ermessen über die Verwertung einer Sicherheit, einschließlich der Reihenfolge der Verwertung, wenn mehr als eine Sicherheit zur Verfügung steht.
- 13.2 Direkte Verwertung**
R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit den Versicherungsnehmer oder einen anderen, z. B. einen Vertragsbeteiligten, der zur Freistellung, Aufwandserstattung oder wegen eines auf R+V nach Zahlung auf das Aval übergegangenen Anspruchs verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsbeitrag

14 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

Der Beitrag ist abhängig von dem konkreten Inhalt des Kautionsversicherungsvertrags. Die Berechnung ist in den jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen geregelt.

15 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?

- 15.1 Fälligkeit des Beitrags**
Die Fälligkeit des Beitrags ergibt sich aus den jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen.
- 15.2 Verzugsfolgen**
- 15.2.1 Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V
- Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und
 - den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.
- 15.2.2 Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht.

Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen

16 Zu welchem Zweck erfolgen Informationen zur wirtschaftlichen Situation?

Im Rahmen der Kautionsversicherung übernimmt R+V für den Versicherungsnehmer oder einen Vertragsbeteiligten durch die Übernahme von Avalen ständig Verpflichtungen. Die laufende Information über die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers oder des Vertragsbeteiligten ist daher ein entscheidendes Merkmal der Zusammenarbeit.

17 Worüber kann Auskunft verlangt werden?

17.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung

R+V kann vom Versicherungsnehmer Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen. Entsprechend kann R+V vom Versicherungsnehmer Auskunft über das Unternehmen des Vertragsbeteiligten verlangen.

17.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Der Versicherungsnehmer legt R+V auf Anforderung unverzüglich seinen Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, stellt der Versicherungsnehmer R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen. In gleicher Weise hält der Versicherungsnehmer einen Vertragsbeteiligten zur Vorlage an.

17.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite. In gleicher Weise hält der Versicherungsnehmer einen Vertragsbeteiligten zur Unterrichtung an.

18 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?

18.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V unaufgefordert über alle ihm bekannten, wesentlichen Änderungen zu seinem Unternehmen oder dem Unternehmen des Vertragsbeteiligten, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.

18.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen

Der Versicherungsnehmer wird R+V unterrichten, sofern er beabsichtigt, einem Dritten Sicherheit an seinem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

Laufzeit der Kautionsversicherung

19 Wann beginnt und endet der Vertrag?

19.1 Laufzeit

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich immer um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

19.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt oder wenn er gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- bei dem Versicherungsnehmer oder dem Vertragsbeteiligten nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
- eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist,

- eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den Versicherungsnehmer nicht gestellt wurde,
- die gestellten Sicherheiten untergehen,
- R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht oder
- der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat.

19.3 **Ausschluss eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund**

R+V darf die Einbeziehung eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn in dessen Person Gründe vorliegen, die in der Person des Versicherungsnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde berechtigen würden. In diesem Fall besteht der Kautionsversicherungsvertrag unverändert mit dem Versicherungsnehmer und eventuell weiteren Vertragsbeteiligten fort.

Abwicklung der Kautionsversicherung

20 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?

20.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung

Der Kautionsversicherungsvertrag wird durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarung oder in sonstiger Weise, z. B. aufgrund gesetzlicher Regelung, nicht immer sofort beendet. R+V hat Avalverpflichtungen übernommen, die selbstständig weiter bestehen können. Daher wird der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt.

Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags in sonstiger Weise.

Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Avalverpflichtungen von R+V und alle Ansprüche aus dem Kautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme von Avalen erledigt sind. Dies sind z. B. Ansprüche auf Freistellung und Aufwandserstattung nach der Inanspruchnahme eines Avals.

20.2 Geltung der vertraglichen Abreden

20.2.1 Die Bedingungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten bis zum Abschluss seiner Abwicklung fort.

20.2.2 Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht.

20.2.3 Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags zu zahlen.

Dabei gilt:

- Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ist der bis dahin fällige Beitrag zu zahlen, auch soweit er sich auf eine Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht. Ein weiterer Beitragsanspruch entsteht nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr.
- Eine auch nur anteilige Rückerstattung des für die Zeit der Abwicklung gezahlten Beitrags erfolgt nicht.

20.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung

20.3.1 Abhängig davon, wie vor der Abwicklung der Beitrag berechnet wurde, ergeben sich für die Zeit der Abwicklung unterschiedliche Berechnungsweisen. Die übrigen Bestimmungen zum Beitrag, z. B. zur Fälligkeit und zum Abrechnungszeitraum, bleiben unverändert. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung eines Versicherungsvertrags gelten nicht.

20.3.2 Ist für ein Aval ein einzelner Beitrag vereinbart worden, besteht diese Berechnung unverändert fort.

20.3.3 Wurde vor Beginn der Abwicklung der Beitrag nach dem Zinszahlenmodell berechnet, wird diese Berechnung unverändert fortgesetzt.

20.3.4 Lag der Beitragsberechnung eine vereinbarte Limitklasse zugrunde, gilt:

- Für die laufende Versicherungsperiode, in dem die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags beginnt, bleibt es bei dem vereinbarten Beitrag. Eine auch nur teilweise Rückerstattung erfolgt nicht.
- Für die danach folgenden Zeiträume, die einer Versicherungsperiode entsprechen, wird der Beitrag berechnet, der dem Limit zugeordnet ist, welches mindestens vereinbart werden müsste, um das Obligo zu erfassen. Dabei sind die Limitklassen und ihnen zugeordnete Beiträge zu verwenden, die in der vereinbarten Konditionentabelle enthalten sind. Es wird das Obligo zu Beginn des Tages zugrunde gelegt, an dem ein Abrechnungszeitraum beginnt.

20.3.5 Wurden das Limit und der dafür zu zahlende Beitrag individuell vereinbart, ohne eine Limitklasse aus einer Konditionentabelle auszuwählen, gilt das Verhältnis des zuletzt vor Beginn der Abwicklung vereinbarten Beitrags zum letzten vereinbarten Limit als neuer Zinssatz. Der Beitrag während der Abwicklung ergibt sich dann aus dem Obligo, multipliziert mit diesem Zinssatz.

Weitere allgemeine Bestimmungen

21 Welches Recht findet Anwendung?

- 21.1 Anwendbares Recht**
Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften anzuwenden, die ihrerseits die Anwendung von Vorschriften eines anderen Staates vorsehen.
- 21.2 Gerichtsstand**
- 21.2.1 Klagen gegen R+V
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach dem Sitz der Hauptverwaltung von R+V. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 21.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach dem Sitz der Hauptverwaltung von R+V.

22 Was ist noch zu beachten?

- 22.1 Haftungsbeschränkung**
R+V haftet
- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus einer Avalverpflichtung. Die Haftung aus dem Aval bleibt hiervon unberührt.
- 22.2 Aufrechnung**
Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 22.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen**
Alle Anzeigen und Erklärungen, die gegenüber R+V abzugeben sind, sollen an die Hauptverwaltung der R+V oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 22.4 Regelung zur Schriftform**
Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 22.5 Zuständige Aufsichtsbehörde**
Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

**F. Besondere Bedingungen
für die Kautionsversicherung für Reiseveranstalter
(AVB KTV-R)
Fassung 01/2008**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gegenstand der Kautionsversicherung für Reiseveranstalter	
1 Was leistet die Kautionsversicherung?	30
Versicherungsbeitrag	
2 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	30

Gegenstand der Kautionsversicherung für Reiseveranstalter

1 Was leistet die Kautionsversicherung?

1.1 Gegenstand der Kautionsversicherung

Gegenstand dieser Kautionsversicherung ist die Übernahme der Kundengeldabsicherung nach § 651k BGB.

R+V übernimmt dazu im Auftrag des Versicherungsnehmers, der Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB ist, eine direkte Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Reisenden zur Kundengeldabsicherung nach § 651k BGB. Zum erforderlichen Nachweis gegenüber dem Reisenden stellt R+V Sicherungsscheine entweder selbst aus oder veranlasst deren Ausstellung. Der Inhalt und die Form des Sicherungsscheins ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen.

1.2 Besondere Voraussetzungen zur Ausstellung von Sicherungsscheinen

Als zusätzliche Voraussetzung für die Ausstellung eines Sicherungsscheins durch oder auf Veranlassung von R+V ist erforderlich, dass der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit seine Pflicht,

- soweit nach § 651k BGB erforderlich, jedem einzelnen Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen und dabei
- für jeden einzelnen Reisenden die für die Wirksamkeit des Sicherungsscheins erforderliche Verbindung zum Reisevertrag in der auf dem Sicherungsschein vorgesehenen Weise herzustellen, nicht verletzt hat und
- damit einverstanden ist, dass R+V Dritten, die ein öffentlich zugängliches Register mit Informationen darüber führen, ob ein Reiseveranstalter eine Versicherung zur Kundengeldabsicherung abgeschlossen hat, folgende Informationen über ihn zur Verfügung stellt:
 - Firma des Versicherungsnehmers,
 - postalische Anschrift,
 - Telefon- sowie Telefaxverbindung,
 - E-Mail-Account sowie
 - Beginn und Ende des Kautionsversicherungsvertrags.

1.3 Besondere Meldepflicht zu Umsatz und Reiseteilnehmer

Der Versicherungsnehmer hat R+V auf Verlangen die voraussichtliche Anzahl der Reisenden für ein Jahr im Voraus und den geplanten durchschnittlichen Reisepreis pro Reisenden zu melden. Die Meldung hat in der von R+V gewählten Form, z. B. durch Nutzung eines vorgegebenen Formulars, zu erfolgen.

Versicherungsbeitrag

2 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

2.1 Übersicht

Abhängig davon, ob nach dem Kautionsversicherungsvertrag der Beitrag

- als Pauschalbeitrag, pauschal nach einer fest vereinbarten Anzahl von Reisenden, oder
- als Stückabrechnung, nach der genauen Anzahl der Reisenden,

berechnet wird, gilt:

2.2 Abrechnung nach Pauschalbeitrag

2.2.1 Beitragsberechnung

R+V berechnet den vereinbarten Beitrag für die Bereitstellung der Sicherungsscheine für die vereinbarte Anzahl von Reisenden als pauschalen Jahresbeitrag.

2.2.2 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für die Versicherungsperiode wird bei deren Beginn sofort fällig.

Der Versicherungsnehmer hat damit

- den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und
- jeden Folgebeitrag zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.

Die Annahme der Kreditusage durch den Versicherungsnehmer innerhalb der Annahmefrist steht dem Zugang des Versicherungsscheins gleich.

2.2.3 Beitrag und Limitausnutzung

Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Nutzung der Sicherungsscheine erfolgt nicht. Dies ist unabhängig von den Gründen die zur geringen Ausnutzung führten, z. B. auch bei Ablehnung der Überlassung weiterer Sicherungsscheine durch R+V.

2.3 Abrechnung nach Beitrag pro Reisendem

2.3.1 Beitragsberechnung

R+V berechnet den vereinbarten Beitrag, indem die Anzahl der gemeldeten voraussichtlichen Reisenden in einem Kalenderjahr mit dem für einen einzelnen Reisenden zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Beitrag multipliziert wird.

2.3.2 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für die Versicherungsperiode wird bei deren Beginn sofort fällig.

Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung zu zahlen.

2.3.3 Rückvergütung von Beitrag

Eine Rückvergütung des Beitrags erfolgt, soweit der Versicherungsnehmer

- nachweist, dass weniger als die in dem Kalenderjahr erwartete Anzahl der Reisenden Pauschalreisen gebucht haben und daher
- die entsprechende Anzahl von Versicherungsscheinen an R+V zurückgibt.

Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.

2.4 Nachberechnung von Beitrag

Soweit bei dem Versicherungsnehmer mehr als die erwartete und an R+V gemeldete Anzahl der Reisenden gebucht hat und deshalb die Anzahl an Versicherungsscheinen überschritten wird, wird der Beitrag für weitere, zur Verfügung gestellte Versicherungsscheine, wie folgt berechnet:

- Ist ein Pauschalbetrag vereinbart, wird der Pauschalbetrag durch die ursprünglich vereinbarte Anzahl von Reisenden geteilt. Der sich daraus für einen Versicherungsschein ergebende Betrag wird mit der Anzahl der zusätzlich erforderlichen Versicherungsscheine multipliziert.
- Bei Beitragsabrechnung pro Reisenden wird der für einen einzelnen Reisenden ursprünglich vereinbarte Beitrag mit der Anzahl der zusätzlich zur Verfügung gestellten Versicherungsscheine multipliziert.

H. Nutzungsbedingungen für das R+V-Kreditportal (Kredit-Online 01/06)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Was regeln die Nutzungsbedingungen?	38
2 Was ist ein Benutzer und welche Rechte hat er?	38
3 Was ist ein Administrator und welche Rechte hat er?	38
4 Was ist eine Registrierung und wie erfolgt sie?	38
5 Kann R+V Registrierungen ablehnen, ändern oder widerrufen?	38
6 Was ist ein Initialpasswort?	38
7 Wer ist Eigentümer von Software und sonstigen Rechten?	38
8 Ist das R+V-Kreditportal immer zugänglich und was ist mit Viren?	39
9 Wohin werden Mitteilungen geschickt?	39
10 Was ist Webcontrolling und warum kann es den Zugang einschränken?	39
11 Kann R+V die Inhalte des R+V-Kreditportals ändern oder den Zugang einschränken?	39
12 Besteht eine Mängelhaftung durch R+V?	39
13 Welche Haftungen sind ausgeschlossen?	39
14 Welche Regelungen gelten zum elektronischen Geschäftsverkehr?	39

Inhalt der Nutzungsbedingungen für das R+V-Kreditportal

1 Was regeln die Nutzungsbedingungen?

Die Nutzungsbedingungen sind Teil der zwischen dem Vertragspartner und R+V geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung des R+V-Kreditportals. Sie beschreiben die Rechte und Pflichten der Benutzer und der R+V bei der Nutzung und Wartung des R+V-Kreditportals.

2 Was ist ein Benutzer und welche Rechte hat er?

Der Benutzer ist eine natürliche Person, z. B. der Vertragspartner oder ein Dritter, der in dessen Auftrag das R+V-Kreditportal nutzt. Der Benutzer kann nach seiner Registrierung die in der Nutzungsvereinbarung beschriebenen Leistungen des R+V-Kreditportals benutzen. Seine Berechtigung ergibt sich aus der Registrierung.

3 Was ist ein Administrator und welche Rechte hat er?

Ein Administrator verwaltet die Rechte des Vertragspartners für die Nutzung des R+V-Kreditportals. Er kann dazu Benutzer neu registrieren, deren Registrierungen aufheben oder ändern. Der Administrator ist Ansprechpartner für R+V bei der Verwaltung der Onlinenutzung.

Der Vertragspartner muss mindestens eine Person als Administrator benennen. Er kann sich selbst oder eine Person benennen, die das R+V-Kreditportal in seinem Auftrag nutzt oder verwaltet. Der Administrator ist eine natürliche Person. Seine Berechtigung ergibt sich aus seiner Registrierung.

4 Was ist eine Registrierung und wie erfolgt sie?

Durch die Registrierung erhält ein Benutzer oder ein Administrator eine Benutzerkennung und ein Passwort. Erst deren gemeinsame Eingabe auf dem R+V-Kreditportal erlaubt den Zugriff und die Nutzung.

Bei der Registrierung können eingeräumte Rechte ausgewählt werden. Die Rechte beschränken sich auf die Leistungen, die mit dem Vertragspartner für die angegebenen Versicherungen vereinbart sind.

Die Registrierung eines Benutzers und deren Verwaltung erfolgt durch einen Administrator auf den dafür vorgesehenen Seiten des R+V-Kreditportals. Ist der Benutzer nicht mehr für den Vertragspartner tätig, muss dieser, ggf. vertreten durch den Administrator, die bisher genutzte Registrierung und Zugangskennung unverzüglich sperren oder löschen.

Die Registrierung eines Administrators und deren Verwaltung erfolgt nur durch R+V. Der Vertragspartner meldet den Administrator gegenüber R+V schriftlich an oder ab und zeigt Veränderungen umgehend schriftlich an. Die von R+V auf dem R+V-Kreditportal zum Download angebotenen Formulare sind zu verwenden.

5 Kann R+V Registrierungen ablehnen, ändern oder widerrufen?

R+V kann eine Registrierung aus wichtigem Grund aus eigenem Recht, auch gegen das Verlangen des Vertragspartners, ablehnen, einschränken oder widerrufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- insbesondere Administrator, Benutzer oder Dritte Nutzungsrechte missbrauchen oder der begründete Verdacht der missbräuchlichen Nutzung besteht,
- der Vertragspartner, ein Benutzer oder ein Administrator gegen die Vereinbarung oder Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangskennungen verstoßen oder
- R+V die Vereinbarung zur Nutzung des R+V-Kreditportals aus wichtigem Grund kündigen darf.

6 Was ist ein Initialpasswort?

Der Vertragspartner legt das Initialpasswort bei der Anmeldung eines neuen Administrators fest und teilt es R+V mit. Das Initialpasswort ist unverzüglich bei der ersten Anmeldung des Administrators zum R+V-Kreditportal zu ändern.

7 Wer ist Eigentümer von Software und sonstigen Rechten?

R+V behält sich alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte wie Urheber-, Patent-, Warenzeichen-, Betriebsgeheimnis- und sonstige Rechte am geistigen Eigentum an den Programmen, Dokumenten und sonstigen Daten vor, die vom R+V-Kreditportal heruntergeladen oder dort angezeigt werden. Dies gilt dann nicht, wenn R+V im Einzelfall ausdrücklich eine andere Erklärung abgegeben hat.

Informationen, Markennamen und sonstige Inhalte des Portals dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere weder verändert, kopiert, vervielfältigt, verkauft, vermietet, ergänzt oder in sonstiger Weise genutzt werden. Sofern der Vertragspartner auf dem R+V-Kreditportal Software herunterladen kann, wird diese ausschließlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Die Herausgabe des Quellcodes kann weder ganz

noch auszugsweise verlangt werden. Der Vertragspartner darf ohne besondere Erlaubnis weder ganz noch teilweise ihm von R+V überlassene Software oder deren Dokumentation ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen.

8 Ist das R+V-Kreditportal immer zugänglich und was ist mit Viren?

Die Bedingungen des Internets und/oder miteinander verbundener Computersysteme sind nicht kontrollierbar. Daher übernimmt R+V keine Gewähr oder Garantie für die ununterbrochene Verfügbarkeit des R+V-Kreditportals.

R+V übernimmt trotz des selbstverständlichen Einsatzes von Sicherheitsprogrammen keine Gewähr oder Garantie für die Freiheit von Viren. Ein Anspruch auf Einrichtung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch sogenannte Virens Scanner, besteht gegenüber R+V nicht.

9 Wohin werden Mitteilungen geschickt?

R+V schickt Mitteilungen an den Vertragspartner grundsätzlich per E-Mail nach Wahl von R+V an einen der benannten Administratoren. Wenn R+V eine Mitteilung durch E-Mail, insbesondere aus Sicherheitsgründen, für nicht geboten hält, erfolgen Mitteilungen von R+V schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Vertragspartners.

Der Vertragspartner schickt Mitteilungen hinsichtlich der Nutzung des R+V-Kreditportals an die von R+V auf dem R+V-Kreditportal benannte Stelle.

10 Was ist Webcontrolling und warum kann es den Zugang einschränken?

Zur Optimierung der Serviceleistungen wird die Nutzung des Online-Dienstes überwacht und aufgezeichnet (Webcontrolling). R+V wertet die im Rahmen des Webcontrollings protokollierte Nutzung für interne statistische Zwecke und zur Optimierung der benutzerbezogenen Abläufe aus. Sollte durch individuelle Browsereinstellungen die Annahme von Cookies deaktiviert sein, ist ein Webcontrolling nicht möglich. Dann kann kein Zugang zum R+V-Kreditportal erfolgen.

11 Kann R+V die Inhalte des R+V-Kreditportals ändern oder den Zugang einschränken?

R+V darf

- Aufbau, darstellende Inhalte und Schnittstellen des Portals sowie die Domain jederzeit ganz oder teilweise ändern, umgestalten oder deren Bereitstellung einstellen und
- den Zugang zeitlich oder hinsichtlich der anwählbaren Seiten zum R+V-Kreditportal einschränken, um technische Änderungen durchzuführen.

12 Besteht eine Mängelhaftung durch R+V?

R+V haftet nicht für Sach- und/oder Rechtsmängel von unentgeltlich überlassenen Informationen, Software oder Dokumentationen. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf: Lauffähigkeit von Programmen, deren Fehlerfreiheit, die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter sowie die Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

13 Welche Haftungen sind ausgeschlossen?

Ohne Änderung der gesetzlichen Beweislast ist die Haftung der R+V ausgeschlossen, soweit sie nicht wegen

- einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
- einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

zwingend haftet. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

14 Welche Regelungen gelten zum elektronischen Geschäftsverkehr?

Sofern der Vertragspartner bei Nutzung der beschriebenen Seiten als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, findet § 312e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BGB keine Anwendung.

I. Merkblatt zur Datenverarbeitung
R+V Versicherungsgruppe – Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden
Fassung März 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	42
Einwilligungserklärung	42
Schweigepflichtentbindungserklärung	42
1 Datensicherung bei Ihrem Versicherer	42
2 Datenübermittlung an Rückversicherer	42
3 Datenübermittlung an andere Versicherer	42
4 Zentrale Hinweissysteme	43
5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe	44
6 Betreuung durch Versicherungsvermittler	45
7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	45

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datensicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.
Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sogenannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Rechtsschutzversicherung AG
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Service Center GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG-HOLDING AG
KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
SECURON Versicherungsmakler GmbH
Carexpert-Kfz-Sachverständigen GmbH
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Sprint Sanierung GmbH
Compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH

Außerdem kooperieren wir mit der

BKK R+V

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit den Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

Dies sind zurzeit:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
DZ BANK AG – Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG
WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
DEFO – Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH
DG ANLAGE Gesellschaft mbH
DZ CAPITAL MANAGEMENT GmbH
DG IMMOBILIEN MANAGEMENT Gesellschaft mbH
Union Investment Gruppe
VR-LEASING AG
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Sparda-Banken
WL-BANK Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG
Badische Beamtenbank eG
TeamBank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.